

# Satzung Tischtennis-Club (TTC) Wiehl

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Wiehl (TTC).
2. Der Sitz des Vereins ist in Wiehl.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 601264) und führt den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Nähere Einzelheiten über die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sind im § 12 geregelt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der TTC Wiehl e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
6. Er ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennisverband und im Landessportbund NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und erwachsene Mitglieder.
2. Die jugendlichen Mitglieder wählen in einer separaten Jugendversammlung einen Jugendvertreter und Stellvertreter, der/die bei besonderen Anlässen die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand vertreten.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Verein kann besonders verdienstvolle Mitglieder/innen zu Ehrenmitgliedern/innen ernennen. Die

Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen des Vereins und dessen Belange, seine Satzung oder Beschlüsse verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich per Bankeinzug eingezogen. Eventuelle Barzahler sind verpflichtet, den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres unaufgefordert an den Vorstand/Kassenwart zu zahlen.
3. Die Beitragshöhe von Ehrenmitgliedern (siehe § 3, Abs. 4) regelt eine vom Vorstand aufzustellende Ehrenordnung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu streichen.

## § 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann an die Mitglieder, die dem Verein eine Internet-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail erfolgen; an die Mitglieder ohne Internet-Adresse muss die Einladung schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

6. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Diese Genehmigung muss drei Viertel Stimmenmehrheit der Versammlung eingeholt werden.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und vom der/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes (einschließlich des Kassenberichts);
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenwart/in;
- d) dem/der Sportwart/in;
- e) dem/der Schriftführer/in;
- f) dem/der Damenwart/in;
- g) dem/der Jugendwart/in;

h) dem/der Pressewart/in;

i) dem/der Vergnügungswart/in.

Zum erweiterten Vorstand können gewählt werden:

j) Materialwart/in;

k) stellvertr. Kassenwart/in;

l) stellvertr. Sportwart/in;

m) stellvertr. Damenwart/in;

n) stellvertr. Jugendwart/in;

o) stellvertr. Vergnügungswart/in;

p) Kommunikationsbeauftragte/r (Vereinszeitung, Homepage);

q) Beisitzer/in für besondere Aufgaben;

Auch die erweiterten Vorstandsmitglieder/innen sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

2. Die Wahlperiode für jedes Vorstandsmitglied beträgt zwei Jahre (1-Jahres-Rhythmus in besonderen Situationen möglich).
3. Der Verein wird gerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassenswart oder – falls gewählt – seinem Stellvertreter vertreten. Außergerichtlich sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters.
7. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder von einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, dass vom 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder delegieren, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer/innen überprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassensprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; danach ist keine Wiederwahl möglich.

## § 12 Mitarbeit, Vergütung und Aufwandsentschädigungen für die Vereinsarbeit

1. Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Vorstandsarbeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) ausgeübt wird. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des TTC Wiehl e.V. einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hier gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufwandspauschalen festsetzen, die im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten liegen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu verkaufen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein u.a. über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

Grundsätzlich wird von der Zustimmung der betroffenen Mitglieder ausgegangen.

Ungeachtet dessen kann jedes Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Liegt dieser Widerspruch vor, wird die Veröffentlichung/Übermittlung unmittelbar zurück genommen.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Sport in Wiehl verwendet werden darf.

2. Die Liquidatoren sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Wiehl 2015